

Wie, und nach welchen Regeln
müssen die in Livland
geltenden Gesetze

interpretirt werden?

Ein

provinzialrechtlicher Versuch

Nov. 28, 1822.

von

Friedrich Georg v. Bunge.

BIBLIOTH:
ACADEM:
DORPAT:

Dorpat, 1822,

in der akademischen Buchhandlung.

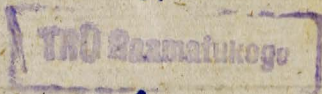
Der Druck dieser Schrift wird unter der Bedingung bewilligt, daß gleich nach dem Abdrucke und vor der Herausgabe die vorschriftmäßigen Exemplare, eingebunden, zur gesetzlichen Vertheilung an die Censur-Committée eingeliefert werden.

Dorpat, am 25. Juli 1822.

Dr. Dabelow, Censor.

821. 40. 1111

Ent.



254

30758890

V o r w o r t.

Mit Schüchternheit übergebe ich dem Publikum diesen ersten schriftstellerischen Versuch! Meine akademischen Studien führten mich auf die große Verworrenheit der vorliegenden Materie und auf die Uneinigkeit der Meinungen über dieselbe, und dieses veranlaßte mich zu der Unter

suchung, deren Resultate die folgenden Blätter enthalten. Sollte ich geirrt haben, so bitte ich um gefällige Nachsicht: jede gütige Zurechtweisung wird mir herzlich willkommen seyn.

Dorpat, den 8. Juli 1822.

Der Verfasser.

Wie, und nach welchen Regeln müssen die in
Livland geltenden Gesetze interpretirt
werden?

§ 1

Es ist ein ausgemachter Grundsatz, daß jedes
Ding, wenn es richtig beurtheilt werden soll,
nach seinen besondern und ihm eigenthümlichen
Eigenschaften beurtheilt werden müsse. So ein-
leuchtend und richtig dieser Grundsatz auch ist,
so wird doch sehr oft gegen denselben ge-

handelt! es werden so oft bei Beurtheilung ganz verschiedenartiger Gegenstände blos die Grundsätze eines derselben berücksichtigt, und diese auf alle jene Gegenstände, so verschieden sie auch an sich seyn mögen, ohne Unterschied angewandt. Besonders auffallend zeigt sich das Gesagte bei der Art, wie man mit der Erklärung des livländischen Rechts zu Werke geht. Unter livländischem Recht verstehe ich hier den Inbegriff aller im jetzigen Gouvernement Livland (mit Ausschluß der Insel Oesel) in Anwendung kommenden Gesetze. Diese Gesetze aber sind, wie bekannt, von sehr verschiedenem Ursprung, und gehören dahin:

1. die eigentlichen livländischen Gesetze oder das so genannte angestammte livländische Recht;
2. die für Livland von der polnischen Regierung erlassenen Gesetze;
3. das in der schwedischen Periode entstandene s. g. schwedisch; livländische Recht;

4. die für Livland in Anwendung kommenden russischen Verordnungen und endlich
5. das in subsidium angenommene gemeine Recht, welches wieder aus dem römischen, canonischen und ursprünglich germanischen Recht besteht.

Wie verschieden der Geist aller dieser Gesetze sowohl, als der Gesetzgebungen, aus welchen sie hervorgingen, ist, braucht nicht erst dargethan zu werden, da es hinlänglich bekannt ist. Wie ist es nun möglich, alle diese verschiedenen Gesetzgebungen, nach den Grundsätzen über Interpretation zu beurtheilen, die in einer derselben aufgestellt sind? — Und dennoch geschieht es! — So macht z. B. Herr Gouvernements-Secr. Nielsen a), indem er von der Auslegung der Gesetze spricht, die in Livland zur Anwendung kommen, gar keinen Unterschied zwischen

a) Proceßform in Livland. (Dorpat 1806. 8.)
§ 55. 60.

den verschiedenen Gesetzgebungen, aus denen jene Gesetze geflossen sind, und belegt das Gesagte mit einer Stelle aus dem römischen Recht und ein Paar Stellen aus der schwedisch; livländischen Gesetzgebung. Eben so scheint Herr Dr. Hjel b) die Bestimmungen des russischen Rechts über Interpretation auf das sämtliche in Livland gültige Recht anwenden zu wollen.

Wer wird es sich aber wohl einfallen lassen, das römische Recht nach russischen Bestimmungen zu interpretiren, oder umgekehrt, russische Gesetze nach den im römischen Recht über Interpretation enthaltenen Verordnungen?

§ 2.

Die Unrichtigkeit jener im vorigen Paragraph aufgestellten Meinungen, die übrigens von

b) Grundlinien des livländischen ordentlichen Civilprocesses (Riga 1812. 8.) in der Vorrede; Pag. X.

sehr vielen Practikern hier im Lande angenommen worden, liegt klar am Tage. Nichts scheint aber leichter einzusehen, und der Vernunft angemessener zu seyn, als der Satz:

„Jede Gesetzgebung muß nach den ihr
 „eigenthümlichen Gesetzen beurtheilt, und
 „jedwedes Gesetz nach denjenigen Bestim-
 „mungen interpretirt werden, welche in
 „der Gesetzgebung enthalten sind, aus
 „welcher jenes Gesetz floß“ c).

Nun entstehen aber die Fragen:

1. welches sind die Bestimmungen, die jede jener Gesetzgebungen über Auslegung der Gesetze enthält?
2. giebt es überall in allen jenen Gesetzge-

c) Vergl. Struben's rechtl. Bedenken. Th. II. S. 368 und v. Engelhardt Beitrag zur Beantwortung der Frage: Stehen die teutschen Rechte dem römischen Codex vor, oder stehen sie demselben nach? (Mitau 1817. 8.) §4. S. 8.

lungen Verordnungen über Interpretation der Gesetze? und

3. was ist zu thun, wenn solche Bestimmungen fehlen?

Die Beantwortung dieser Fragen soll in den folgenden Paragraphen versucht werden. Da nun aber die Bestimmungen des römischen Rechts über Gesetzesauslegung allgemein bekannt sind, und dieser Gegenstand treffliche Bearbeiter gefunden hat, so kommen hier vorzugsweise die provinciellen Rechte in Betracht.

§ 3.

I. Was die ursprünglich livländische Gesetzgebung anbetrifft, so müßte hier eigentlich bei der großen Mannigfaltigkeit derselben d)

d) Hier kommen indeß nur folgende drei Stücke in Betracht: das Ritterrecht, Sylvesters neue Gnade, und die Rigischen Statuten, weil diese allein noch jetzt gesetzliche Kraft und Anwendbarkeit haben. Von den übrigen kann hier daher nicht die Rede seyn.

jedes Gesetz nach den Verordnungen interpretirt werden, welche in derjenigen Gesetzgebung hiers über ausgesprochen sind, aus welcher es floß, gesetzt nämlich, daß solche Verordnungen vorhanden wären. — Nun fehlt es hier aber fast gänzlich an Bestimmungen über Gesetzesauslegung. Das Einzige, was ich habe auffinden können, ist eine Stelle in Sylvesters neuer Gnade e), worin es heißt:

„Unde nademe denne, dat dyt bouenges
 „schreven nye Mannerecht van ons mit
 „Rade, Willen und Bollbord unses Capis
 „tels vorgeschreven gegeven, und vorge
 „schreven is; So beholde wy uns und
 „unsen Nakomelingen, dat wy und ze als
 „len twivel alle Uthlegginge, und alle Ges
 „breken, düsser vorgeschreven Gnade, wo

e) § 15 nach der Ausgabe des Herrn von Buddenbrock in der Sammlung der Gesetze, welche das livl. Landrecht enthalten. Bd. 1. S. 305 u. 314.

„de mochten hernachmals erstan, gevallen,
 „edder geuonden werden, mit Rade, Willen
 „und Bollbord des Capittels und unser
 „Mannschopp, der der Saken nicht parte
 „syn, uth tho leggen, und tho entscheiden
 „unde tho dirvullen, und wat wy edder
 „unser Nakömelinge in vorgeschrevener wise
 „werden uthleggen, entscheiden edder dir:
 „vullen, darby sulle ydt blyuen, und vor:
 „der an keynen Enden gewordert, edder
 „gesucht werden.“

Dieser Paragraph des sylvesterschen Privi:
 legii ist folgendermaßen zu verstehen:

Wenn zwischen zwei streitenden Parteien ein
 Punkt dieser neuen Gnade zur Anwendung kom:
 men sollte, der dunkel oder mangelhaft und ei:
 ner Auslegung bedürftig wäre, so soll niemand
 das Recht haben, diesem durch Erklärungen,
 Entscheidungen und Ergänzungen abzuhelfen, als
 der Bischof mit Rath, Willen und Zustimmung
 seines Capittels und derjenigen aus der Ritter:

und Landschaft, welche an dem Streite jener Parteien nicht interessirt sind; und soll von einer solchen Entscheidung sich nirgends wohin gewandt noch appellirt werden.

Diese Interpretationsart könnte man interpretationem pactitiam nennen; denn eine mere authentica ist sie nicht, da die Ritter und Landschaft bei derselben concurrirt, welche doch an der Abfassung jenes Privilegii keinen Theil hatte.

Diese Stelle des sylvesterschen Privilegii ist nun aber an sich, so wie sie vorliegt, natürlich jetzt nicht mehr anwendbar, wie auch schon Budenbrock ¹⁾ richtig bemerkt; — denn wer soll jetzt als Nachfolger des Bischofs betrachtet werden, und seine und seines Capitels Stelle vertreten? — und die andern Gesetzgebungen aus dieser Periode enthalten vollends gar keine Bestimmungen über Interpretation.

1) a. a. O. S. 327. Num. 58.

§ 4.

Daß zur Erklärung und zum nähern Verständniß dieser Gesetze die Kenntniß der Quellen derselben diene, ist natürlich und bekannt g). Vorzüglich ist der Sachsenspiegel als eine Hauptquelle des Ritterrechts zu betrachten, da aus jenem mehrere Artikel fast wörtlich in das letztere herüber genommen sind h). Dies ist aber nicht hinreichend und gehört eigentlich nicht hierher; da hier gezeigt werden soll, welche Arten von Interpretation bei den verschiedenen Gesetzen anzuwenden sind. Da nun Bestimmungen hierzu über in den Gesetzen fehlen, und die vorhandenen unanwendbar sind (§ 3), so muß man zu den damals gültigen Hülfsvrechten seine Zuflucht nehmen, welche einzig und allein damals zur Norm der Beurtheilung dienen konnten, und

g) Vergl. v. Engelhardt a. a. D. S. 8.

h) Vergl. Gerhard Delrichs Ausgabe des Ritterrechts. (Bremen 1773.) S. 347 — 349.

auch jetzt dienen können. Denn die Aussprüche späterer Gesetzgebungen, z. B. der schwedischen und russischen, über diesen Gegenstand können hier nicht in Betracht kommen, und ihre spätere Dazwischenkunft konnte hierin nichts ändern, da es natürlich ist, daß die Verordnungen des schwedischen Rechts nur auf schwedische Gesetze, so wie die des russischen nur auf russische sich beziehen.

Es ist aber noch die Frage, ob man die Vorschriften des gemeinen Rechts im Allgemeinen zur Beurtheilung jener angestammten livländischen Rechte anwenden müsse, oder ob nicht vielmehr hiebei zwischen den verschiedenen Gesetzen zu unterscheiden sey, da sie ihrem Ursprunge nach so verschieden sind? Denn das Ritterrecht, so wie die Rigischen Statuten ¹⁾ ha-

1) Die Rigischen Statuten sind zwar vorzüglich aus dem Wisbyschen Stadtrecht entsprungen, welches übrigens auf denselben Grund sizen beruht, wie die eigentlich deutschen Stadtrechte.

ben das germanische Recht zur Quelle, und die Sylvestersche neue Gnade ist ein geistliches Privilegium. Jene Frage nun will ich in den folgenden zwei Paragraphen zu beantworten suchen.

§ 5.

1) Das Ritterrecht gründet sich, wie gesagt, auf das deutsche, und zwar hauptsächlich auf das sächsische Recht. Es ist daher nichts natürlicher, als anzunehmen, daß das Ritterrecht, da es selbst keine Interpretationsregeln enthält, nach dem germanischen Recht beurtheilt werden müsse. Nach germanischem Rechte aber ist die Erklärung der Gesetze dem Richter und weisen Leuten überlassen, bei denen man sich Raths erholen soll, und welche nach ihrem Sinne, als sie es am rechtsten wissen, entscheiden sollen k). Uebrigens dürften wohl

k) Vergl. Sachsenspiegel in der Vorrede, und viele Stellen in der V. G. D. — Eichhorn's deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. (3te Ausg. Gött. 1821.) Th. II. § 277 bes. Not. d u. e. § 385.

setzt die Richter nicht zu viel Willkür in der Erklärung dieser Gesetze anwenden, und sich nach den spätern Verordnungen über einzelne Fälle richten, indem sie kein Gesetz auf Fälle ausdehnen, oder gar analogisch anwenden dürfen, für welche spätere Gesetze vorhanden sind, welche durchaus vorgehen müssen.

2) Die Rigischen Statuten sind gleichfalls aus Rechten germanischen Ursprungs geflossen, und muß demnach von ihnen dasselbe gelten, was vom Ritterrecht gesagt worden ist 1).

§ 6.

3) Das Privilegium Sylvestris hingegen muß nach ganz andern Grundsätzen

1) Ueber Interpretation der Statuten ist zu vergleichen: Mevius ad jus Lubecense quaest. prael. 10. J. V. Cramer Diss. de interpretatione statutorum in ejusd. opusculis. T. III. No. V. Pag. 121 sq.

beurtheilt werden. Es ist nemlich ein geistliches Privilegium; folglich müssen hier die Grundsätze des geistlichen, d. i. des canonischen Rechts über Erklärung der Privilegien zur Anwendung kommen m). Nach canonischem Recht müssen

m) Ueberhaupt ist es noch die Frage, ob nicht das canonische Recht in jenen Zeiten hier fast ausschließlich als Hülfrecht galt und dem germanischen sowohl, als dem römischen Rechte vorgezogen wurde? Es ist dies zwar bloß eine Hypothese, welche zu beweisen, gründlichere Kenntnisse in der Geschichte und altern Verfassung Livlands erforderlich sind, als ich mir bis jetzt habe erwerben können, und wobei eine schärfere Critik der Quellen der Geschichte und der Urkunden vorausgesetzt wird, als welche bisher geleistet worden. Indes sind für jene Hypothese Gründe vorhanden, die wohl berücksichtigt zu werden verdienen, denn:

1) Die ersten Etablissements im Lande waren kirchliche, gegründet von Bischöfen, und erweitert von Kreuzfahrern, welche auf des Papstes Aufforderung hierher kamen, der Livland für den Wittwensitz der Mutter Maria erklärte.

2) Der Bischof Albert I. benahm sich

aber Privilegien quam strictissime erklärt werden d). Ganz vorzüglich gehört hierher das

ganz als Oberherr im Lande, und errichtete geistliche Lehne.

3) Der Schwert-Orden, den Albert stiftete, war ein geistlicher, vom Pabste bestätigter Orden, und ebenso der deutsche Orden in Preußen, der gleichfalls unter dem Pabste stand.

4) Wenn man einerseits die Unächtheit der Belehnung Alberts durch den deutschen Kaiser nicht ausdrücklich behaupten kann, so ist doch auch andererseits die Richtigkeit derselben nicht streng erwiesen; — und überhaupt steht seiner Legitimität die mangelnde Anerkennung von Seiten des Ordens, und vielleicht selbst des Pabstes entgegen. —

Diese und ähnliche Gründe, welche freilich auch zum Theil (besonders der letztere) noch nicht streng erwiesen sind, lassen vermuthen, daß in diesem, ich möchte sagen, vollkommen geistlichen Staate das canonische Recht das römische verdrängt habe.

d) c. 16. 17. X. de privilegiis.

Cf. J. H. Boehmer jus eccl. Prot. L. V. Tit. 23.

c. 7 X. de privilegiis, worin von Privilegien die Rede ist, die Ordensrittern ertheilt worden, welche Stelle wörtlich so lautet:

„Porro quamvis Templarii et Hospita-
 „larii multa sint libertatis praeroga-
 „tiva donati, non dubitamus, quin
 „aliam libertatem habeant in locis,
 „in quibus, antequam pervenissent ad
 „eos, fuerant habitatores: quod totum
 „ex inspectione privilegiorum plenius
 „advertere potes, et secundum quod
 „inveneris, ita observes. *Sic enim*
 „*eos volumus privilegiorum suorum*
 „*servare tenorem, quod eorum metas*
 „*transgredi minime videantur.*“ —

Hieraus folgt also, daß die neue Gnade Sylvesters, als geistliches Privilegium streng erklärt, und alle ausdehnende Erklärung, geschweige denn die analoge Anwendung davon durchaus ausgeschlossen werden müsse.

§ 7.

II. Das polnisch : livländische Recht, welches aus Privilegien besteht, die von der polnischen Regierung dem Herzogthume Livland ertheilt wurden, enthält eben so wenig, als das angestammte livländische Recht, eigene Grundsätze über Interpretation. — Nun entsteht die Frage, welche Grundsätze hier zur Anwendung kommen sollen, ob die des eigenthümlichen polnischen Rechts, oder die des damals in subsidium geltenden gemeinen und besonders des germanischen Rechts?

Für das letztere ist der Grund vorhanden, daß es als subsidiarisches Recht eintreten mußte, wo das einheimische mangelhaft war; wichtiger aber spricht für die Anwendung der polnischen Grundsätze der Grund, daß jene Gesetze, da sie polnischen Ursprungs, und im Geiste der polnischen Gesetzgebung gegeben sind, auch nach den Regeln die letztere für Auslegung von Privilegien aufstellt, beurtheilt werden müssen.

§ 3.

III. Das schwedisch ; livländische Recht o) enthält mehrere Bestimmungen über Interpretation. Es wird:

1) in den Richterregeln p) dem Richter vorgeschrieben bei der Auslegung der Gesetze wohl auf die eigentliche Meinung und Absicht des Gesetzgebers Acht zu geben, denn derjenige, heißt es daselbst, handelt wider das Gesetz, der dessen rechte Meinung nicht folgt, ob er zwar den Worten nach Recht zu thun scheint.

2) Wenn aber eine so dunkle und streitige Sache vorhanden ist, daß die Richter sich nicht darüber vereinigen können, was in dem Falle

o) Hierher rechne ich alle, während der schwedischen Regierung geltend gewordene Gesetze, folglich auch die Richterregeln und die hofgerichtlichen Constitutionen.

p) Regel 12. 18. 42.

Recht seyn möge, so sollen sie deshalb bei den Obern und beim Regenten anfragen q).

3) Sollten die Glieder des königlichen Hofgerichts wegen des rechten Verstandes der Gesetze und der königlichen Verordnungen sich nicht vereinbaren können, so gebührt ihnen solches an den König zu referiren r).

Diese Verordnungen lassen sich am besten so vereinigen, daß man annimmt, es sey dem Richter die logische Interpretation erlaubt, die grammatische aber nicht dadurch ausgeschlossen, (denn nicht Auslegung nach den Worten, sondern Wortklauberei und Wortverdrehung unter dem Scheine des Rechts ist nach den Richtervergeseln verboten) um im Falle eines streitigen Gesetzes, wo keine Vereinbarung möglich, müsse

q) Gerichtsordinanz v. J. 1614 § 2. l. l. Pag. 363. Not. g. im Anf.

r) l. l. Pag. 363 Not. g. am Ende. Königl. Brief an das schwed. Hofgericht v. 15. Nov. 1684.

man zur authentischen Interpretation seine Zuflucht nehmen. Daß hier die logische Interpretation im weitesten Sinne zu nehmen sey, und daß sie auch die extensive in sich begreife, möchte keinem Zweifel unterworfen seyn. Jedoch muß die Analogie s) hier durchaus ausgeschlossen werden.

§ 9.

IV. Die russische Gesetzgebung, so weit sie hierher gehört, (d. h. die seit dem Jahre 1710 erlassenen Verordnungen) enthält mehrere Verordnungen über Interpretation, welche zum

*) Gewöhnlich wird die Analogie mit zur ausdehnenden Erklärung gerechnet *); Hr. Prof. Dablow **) nimmt die analogiam a contrario davon aus; es scheint aber die Analogie überhaupt von der Interpretation streng geschieden werden zu müssen.

*) Thibaut System des Pandectenrechts § 49 am Ende und die daselbst Not. a angeführten Schriften.

**) Revision des Pandectenrechts. Th. I. § 60. S. 245.

Theil einander völlig zu widersprechen scheinen, und daher Veranlassung zu den verschiedenen Meinungen über die Auslegung der russischen Gesetze gegeben haben.

So schließt Herr Dr. Hezel t) aus den von ihm angeführten Gesetzen, daß selbige die declarative Interpretation zulassen. Herr Prof. Kuzolnik u) lehrt: die Kenntniß des Rechts müsse bestehen in der Kenntniß der Kraft und des Sinnes der Gesetze, und nicht bloß der Worte, mit denen sie geschrieben sind, dieses müsse der Richter berücksichtigen; die Erklärung der Gesetze liege dem Gesetzgeber ob. In den Institutionen des russischen Rechts w) heißt es: die Gesetze müssen nach ihrem wörtlichen Inhalte und eigentlichen Sinne unpartheiisch und ohne

t) Grundlinien des Civilprocesses. a. a. O.

u) Россійское частное Гражданское право. (С. Петербурга. 1816. 8.) Th. I. § 22 u. 28.

w) herausgegeben von der Gesetz-Commission. (St. Petersburg 1819.) Th. I. § 46.

Ansehen der Person erfüllt werden. Nach der Meinung Einiger sind die russischen Gesetze durchaus keiner andern als der authentischen Interpretation fähig x).

Um die russischen Verordnungen über Gesetzesauslegung richtig beurtheilen und in ein übereinstimmendes Ganze bringen zu können, ist es durchaus nöthig, wenigstens die wichtigsten derselben genau zu prüfen. Der Versuch einer solchen Prüfung soll den Beschluß dieser Abhandlung machen.

§ 10.

Die wichtigsten russischen Gesetze, welche Regeln für die Interpretation vorschreiben, sind:

-
- x) D i t m a r Diss. de praecipuis fontibus juris provincialis Livonici campestris ab Archiepiscopis et magistris Livoniae nec non a regibus Poloniae et Sueciae originem ducentibus. (Dorp. Liv. 1818) § 4. Not. 12. Вельяминова-Зернова опытъ начертанія Россійскаго частнаго гражданскаго права (С. Петербургъ. 1814. 8.) Тб. 1. § 7.

1) Der Ukas v. 17. April 1722. Darin wird verordnet im Falle einer absoluten Dunkelheit eines Gesetzes darüber dem Senat zu berichten, der das Gesetz untersuchen und das Resultat der Untersuchung dem Kaiser zur Bestätigung vorlegen soll. Eben dasselbe wird:

2) im Ukas v. 8. Sept. 1802 § 7 u. 10 anbefohlen.

3) Gehören hieher die Ufasen v. 15. Dec. 1763 und v. 31. März 1766. Im vierten und neunten Punkt des erstern wird den Gerichten anbefohlen in vorkommenden Sachen nach dem wahren Verstand der Gesetze (на точномъ разумѣ законовъ) zu entscheiden, und im letztern heißt es, man solle in den Behörden in allen Sachen gerecht und ohne Partheilichkeit nach der wahren Kraft und dem Verstande der Gesetze (по точной силѣ и разумѣ законовъ) verfahren. Dasselbe wird verordnet:

4) im Ukas v. 14. Dec. 1777. P. 6., wo

noch außerdem verboten wird, eigenmächtige Deutungen und nicht dahin gehörige (не относительные) Folgerungen mit den Gesetzen vorzunehmen,

Man soll also nach No. 3, 4 die Gesetze nach ihrem wahren Verstande anwenden; dieser wahre Verstand aber muß aufgefunden werden, und zwar durch — Interpretation. Welche Art von Interpretation kommt hier aber zur Anwendung? wird man fragen. Die Antwort liegt im oben angeführten Ukas v. 14. Dec. 1777 P. 6. Es sind darin eigenmächtige Deutungen und nicht dahin gehörige Folgerungen aus den Gesetzen untersagt: folglich muß man sich auf die grammatische und declarative Interpretation beschränken. Nun finden sich aber

5) Gesetze, die diesem zu widersprechen, und die strengste Befolgung der Worte des Gesetzes anzubefehlen scheinen. Es sind vorzüglich folgende:

a) die Polizei-Ordnung v. 8. Apr. 1782, wo es § 46 so heißt:

„Das Polizeiamt soll es als eine gesetzwidrige Handlung ansehen, wenn jemand die Worte des Gesetzes nicht erfüllt, als eine Verletzung des Gesetzes aber, wenn jemand durch spitzfindige Ränke und Arglist sich der Kraft des Gesetzes zu entziehen sucht.“

Aber man muß den wahren Sinn dieser Verordnung ins Auge fassen y)! — Die Worte des Gesetzes nicht erfüllen, heißt ja nur: dem Gesetze zuwider, oder anders, als das Gesetz vorschreibt, handeln; und dies ist natürlich verboten, ebenso wie auch der Versuch der Kraft der Gesetze durch spitzfindige, ränkevolle und arglistige Rechtsverdrehung auszuweichen! —

y) S. die Ulfasen v. 15. Dec. 1763 u. v. 31. März 1766.

Manches Wort hat ja mehrere Bedeutungen und um die richtige zu finden, muß man auf den Sinn des Gesetzes Rücksicht nehmen, es interpretiren!

b) Ebenso wie jene Stelle aus der Polizeiordnung müssen auch mehrere Punkte der Gouvernements-Verordnungen v. 7. Nov. 1775 verstanden werden, welche von wörtlicher Anwendung sprechen, wie z. B. § 184, § 406 und andere. Was aber:

c) die Instruction für die Gesetzescommission vom 30. Juli 1767 betrifft, so finden sich darin allerdings Stellen, welche jede Interpretation, außer der authentischen verbleten; wenn man selbige aber genau betrachtet, so sieht man, daß hier von der Interpretation von Criminalgesetzen die Rede ist, und diese Verordnungen daher eine Ausnahme von den Interpretationsregeln der Gesetze im Allgemeinen statuiren. Denn

- a) die hierher gehörigen Punkte der Instruction z) stehen unter dem 10. Abschnitt, welcher betitelt ist: „Von der Form des Criminalgerichts.“
- β) in den Stellen selbst sind mehreremal noch ausdrücklich und besonders Criminalgesetze genannt. So heißt es im § 151: „die „Richter, die ein Verbrechen richten, „haben kein Recht, die Gesetze von den Strafen zu erklären“ — und der § 154 spricht von der buchstäblichen Erklärung der „Criminalgesetze“. Ueberhaupt steht man aus allen diesen Stellen von § 151 bis § 157 klar und deutlich, daß hier blos von Strafgesetzen die Rede sey.

Dieser Verordnung ganz consequent ist derselbe Grundsatz

a) § 161 — 157.

d) in einem neuern Criminalgesetze, dem Ukas v. 5. März 1818 ausgesprochen worden, in welchem auch obige Instruction angezogen wird.

Aus diesem allen ergeben sich für die russische Gesetzgebung folgende Resultate:

1. Criminalgesetze sind der strengsten grammatischen und außer ihr, nur noch der authentischen Interpretation unterworfen.
2. All- andere Gesetze lassen
 - a) die grammatische und declarative Interpretation zu und
 - b) im Falle einer absoluten Dunkelheit des Gesetzes tritt die authentische Auslegung ein.